

- TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen**
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen.

Erläuterungen:

Nach dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015, (BGBl. I S. 2408), sog. E-Health-Gesetz, muss der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die für die Ausgabe dieser elektronischen Heilberufs- und Berufsausweise zuständigen Stellen bestimmen die Länder, wobei § 340 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu vorsieht, dass sich die Länder insoweit auch einer gemeinsamen Stelle bedienen können.

Für die Gesundheitsberufsgruppen, die in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 2122-1, verkammert sind, wird diese Aufgabe von den entsprechenden Heilberufskammern auf

Landesebene wahrgenommen. Für die übrigen Gesundheitsfachberufe und sonstige Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen haben die Länder einen Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise (eGBR-Staatsvertrag) geschlossen. Um die Bestimmungen dieses Staatsvertrags in Landesrecht zu transformieren, ist die Verabschiedung eines Landesgesetzes erforderlich.